



Satzung
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Kommunalbetrieb Olsberg“
der Stadt Olsberg
vom 09.07.2010

Ursprungsfassung:		
Nachtragssatzungen:		
	Ratsbeschluss am:	08.07.2010
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 05 vom 26. Juli 2010
	Inkrafttreten:	01.08.2010

Satzung
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Kommunalbetrieb Olsberg“
der Stadt Olsberg
vom 09.07.2010

Vorwort:

Die in der folgenden Betriebssatzung verwendeten Bezeichnungen für die Bediensteten der Stadt Olsberg in den verschiedenen Funktionen sind jeweils geschlechtsneutral zu verstehen. Wegen der Vielzahl der verwendeten Personenbezeichnungen wird zur besseren Lesbarkeit auf die Formulierung jeweils in weiblicher und männlicher Form verzichtet.

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Stammkapital

- (1) Der Kommunalbetrieb Olsberg der Stadt Olsberg wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Kommunalbetrieb Olsberg“ der Stadt Olsberg. Sitz der Einrichtung ist Olsberg.
- (3) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 5 Mio. Euro.

§ 2

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Gegenstand des Kommunalbetriebes ist die zentrale Verwaltung bzw. Bewirtschaftung von Gebäuden sowie den diesen zugeordneten Grundstücken, die der Stadt Olsberg oder den Eigengesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Errichtung von Gebäuden, den Erwerb und die Veräußerung, die An- und Vermietung der in Satz 1 genannten Liegenschaften, die Bewirtschaftung von Nebenflächen und Nebennutzungen.
Weiterhin gehören die Aufgaben des Baubetriebshofes und der Erwerb, die Erschließung und die Veräußerung von Wohnbau- und Gewerbegrundstücken zum Kommunalbetrieb.
- (2) Der Einrichtung können durch Ratsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden. Sie kann alle ihren Betriebszweck fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Die Einrichtung stellt sicher, dass das von der Stadt Olsberg eingebrachte Vermögen vorrangig zur Erfüllung des jeweils öffentlichen Zwecks genutzt werden kann. Falls der öffentliche Zweck, für den es eingebracht wurde, dauerhaft entfällt oder wirtschaftlicher anderweitig sichergestellt werden kann, entscheidet der Rat bzw. im Rahmen der Wertgrenzen die jeweiligen Organe nach Bestimmungen dieser Betriebssatzung über den anderweitigen Einsatz oder die Verwertung des Vermögens oder der Vermögensgegenstände.

§ 3 Organe

- 1) Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind
1. der Rat der Stadt Olsberg
 2. der Bürgermeister
 3. der Betriebsausschuss
 4. der Betriebsleiter
- (2) Die Mitglieder aller Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Einrichtung verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Olsberg.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW sind anzuwenden.

§ 4 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) die Bestellung des Betriebsausschusses,
- b) die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters und des stellvertretenden Betriebsleiters und deren Aufgabenzuordnung,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, einschl. der Stellenübersicht und des Finanzplans,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
- e) die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- f) die Verfügung über Grundvermögen, soweit nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 6 Abs. 4 Buchst. b oder des Betriebsleiters nach § 8 Abs. 9 dieser Satzung gegeben ist.

§ 5 Zusammensetzung und Bestellung des Betriebsausschusses

- (1) Gem. § 5 der Eigenbetriebsverordnung wird ein Betriebsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus 17 vom Rat zu bestimmenden Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsleiter nimmt an den Betriebsausschusssitzungen teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Der Bürgermeister, der Leiter des Fachbereichs 3 „Bauen und Stadtentwicklung“ und der Stadtkämmerer können an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihnen ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 6 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.
- (2) Er berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. einem anderen dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglied entscheiden (§ 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW gelten entsprechend).
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt oder soweit dafür nicht der Rat der Stadt, der Betriebsleiter bzw. der Bürgermeister zuständig ist. Er entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Betriebsführung, der Vermögensverwaltung und Rechnungsgrundlage sowie die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen der Einrichtung.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte beschlossen sind,
 - a) Mehrausgaben bei der Ausführung des Vermögensplans, soweit diese 25.000 Euro überschreiten,
 - b) die Verfügung über Grundvermögen zwischen 25.000 € und 100.000 €,
 - c) die Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Umlauf- und Anlagevermögens je im Wert von über 10.000 Euro,
 - d) die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmenbeschluss),
 - e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB bzw. VOL im Wert von je über 50.000 € (dies gilt nicht für Auftragsvergaben der baulichen Umsetzung des Bäderkonzeptes, siehe Sonderregelung in § 8 Abs. 1 dieser Satzung),
 - f) die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen (oberhalb der Grenzen für den Betriebsleiter nach § 8 Nr. 9 dieser Betriebssatzung).
- (5) Der Betriebsausschuss kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Der Betriebsausschuss kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden bzw. einem anderen dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW gelten entsprechend).

§ 7 Bürgermeister und Kämmerer

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Einrichtung. Er ist Vorgesetzter des Betriebsleiters.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen von wesentlicher Bedeutung kann der Bürgermeister dem Betriebsleiter Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich dem Betriebsleiter unterliegen.
- (3) Glaubt der Betriebsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

- (4) Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Betriebszweige des Kommunalbetriebes sind für die Einrichtung weiter verbindlich, solange und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält oder der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Betriebsleiter keine abweichenden neuen Dienst- und Geschäftsanweisungen verfügt.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanziellen Auskünfte zu teilen.

§ 8

Zuständigkeiten des Betriebsleiters

- (1) Die Betriebsleitung wird durch einen Betriebsleiter und einen stellvertretenden Betriebsleiter wahrgenommen. Die Aufgabenzuordnung zwischen dem Betriebsleiter und dem stellvertretenden Betriebsleiter kann im Innenverhältnis des Betriebes auf einen kaufmännischen und einen technischen Betriebsleiter aufgeteilt werden (s. § 4 Buchstabe b) der Satzung).
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von dem Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Erneuerungsmaßnahmen, Ersatzbeschaffungen und Investitionen des laufenden Bedarfs sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Hierzu zählen Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000 €. Die Entscheidung über Auftragsvergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € trifft der Bürgermeister auf Vorschlag des Betriebsleiters.
- (3) Der Betriebsleiter ist für die Einrichtung und die ständige Nutzung eines dem Geschäftsbetrieb der Einrichtung angemessenen Risikofrüherkennungssystems verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleiter nimmt seine Aufgabe eigenverantwortlich unter Einhaltung der jeweils vom Bürgermeister verfügbaren Dienstanweisungen bzw. Richtlinien (Managementregeln) wahr. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit dem Bürgermeister möglich.
- (5) Der Betriebsleiter ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung - je nach Zuständigkeit - dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister zur Beschlussfassung bzw. Entscheidung vorzulegen.
- (6) Der Betriebsleiter hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wahrzunehmen. Er ist verpflichtet, so zu handeln, wie ihm dieses durch Betriebssatzung sowie die Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses auferlegt wird. Für Schäden haftet der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (7) Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Rates der Stadt und des Betriebsausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die gem. § 7 Abs.1 erteilten Weisungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen.
- (8) Der Betriebsleiter stellt einen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Rat nach vorhergehender Beratung im Betriebsausschuss diesen vor Beginn des Geschäftsjahres gemäß § 14 Abs. 1 EigVO beschließen kann.
- (9) Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Ermächtigung des Wirtschaftsplanes für die Einrichtung trifft der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Kämmerer.

- (10) Der Betriebsleiter wird ermächtigt,
1. Geldforderungen der Einrichtung bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall und für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten zu stunden,
 2. Geldforderungen der Einrichtung bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall niederzuschlagen,
 3. Geldforderungen der Einrichtung bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall zu erlassen.
 4. Verfügungen über Grundvermögen im Wert von 25.000 € zu treffen, wobei ab 10.000 € die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich ist.
 5. Rechtstreitigkeiten zu führen sowie außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wobei der Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist.
- (11) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss regelmäßig über die Angelegenheiten der Einrichtung zu berichten und in den Sitzungen des Betriebsausschusses Auskunft zu erteilen.

§ 9

Vertretung der Einrichtung

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Olsberg in den Angelegenheiten der Einrichtung durch den Betriebsleiter vertreten.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes und ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, der stellv. Betriebsleiter „in Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“.
- (3) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören - von dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt und dem Betriebsleiter bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet. § 64 Abs. 3 GO NW bleibt unberührt.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten (und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis) werden von dem Betriebsleiter im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Olsberg öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in Verbindung mit dem Betriebsleiter über Anstellung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten. Hierbei sind die bei der Stadt Olsberg geltenden Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. Bei Anstellungen und Höhergruppierungen, die über die Entgeltgruppe 11 TVöD und höherer oder vergleichbarer Entgeltgruppen hinausgehen, ist in Abstimmung mit dem Bürgermeister die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich.
- (2) Beamtenrechtliche Entscheidungen des Bürgermeisters für bei der Einrichtung eingesetzte bzw. einzusetzende Beamte werden im Benehmen mit dem Betriebsleiter getroffen.
- (3) Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt gesondert ausgewiesen und in der Stellenübersicht der Einrichtung vermerkt.
- (4) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten der Einrichtung.
- (5) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Olsberg, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Olsberg auch die Personalvertretung für die Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 11

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Einrichtung ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht gem. § 14 Eigenbetriebsverordnung aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht, sowie dem Entwurf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 18 Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) abzusehen ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um 10 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Olsberg beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen und dadurch der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird.
- (3) Die Finanzierung des Vermögensplans erfolgt vorwiegend aus der Selbstfinanzierung (z.B. aus Jahresüberschüssen und Rücklagenentnahmen), der Innenfinanzierung (z.B. Abschreibungen) und im Rahmen der Außenfinanzierung über Zuschüsse der Stadt Olsberg und gegebenenfalls darüber hinaus über Darlehen.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Einrichtung richten sich nach § 19 Eigenbetriebsordnung.

§ 14

Zwischenbericht

- (1) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Unabhängig von diesen Quartalsberichten hat der Betriebsleiter einen Abweichungsbericht zu erstellen, falls eine gravierende Abweichung zwischen Plan- und Istwerten eingetreten ist oder sich bereits abzeichnet. Der Bericht ist unverzüglich und ohne Beachtung besonderer Formvorschriften abzugeben. Neben der Analyse des Problembereichs sollen Handlungsalternativen zur Beseitigung des Problems aufgezeigt werden. Adressat des Abweichungsberichtes sind der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und der Kämmerer.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Olsberg“ der Stadt Olsberg vom 02.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2005 außer Kraft.